

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Fünffte Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

## Der Fünffte Titul.

Von Erbschafften der Eheleuth / so ohne Testament oder andern letzten Willen von einander versterben / und eheliche Kinder verlassen.

**W**enn eines under Eheleuthen / welches gleich das seye / ohne gewisse auffgerichtete Beding / Pacten / Testamenten oder andere letzte Willen / mit tod abgangen / und eheliche Kinder oder Kindskinder hinder ihme verlassen / so seind solche desselben rechte wahre Erben in allen Haab und Gütern / welche das Verstorbene zur zeit der ehelichen Verheüratung in die Ehe gebracht / oder nachgehends durch Erbschafft mit oder ohne Testament bekommen und erlangt hat.

s. I.

Ferners setzen und ordnen Wir / daß im fall der Ehemann zuvor zeitlichen tods verführe / und eheliche Kinder hinder ihme verliesse / alsdann solche Kinder von den erzungenen und gewonnenen Gütern in stehender Ehe die zwey Theil / aber die Mutter den dritten Theil erben sollen.

s. II.

Hergegen aber / da die Ehefraw vor ihrem Hauswürth mit tod abgienge / so sollen die Kinder auff solchen fall ihrer Mutter wegen / von den erzungenen Gütern den dritten Theil erben / und dem Vatter die übrige zwey Theil hiervon verbleiben: auch ein jedes Überlebendes / es seye gleich Mann oder Fraw / sein herzugebrachte oder ererbte Haab und Güter / sie seyen ligend oder fahrend / nichts außgenommen / zuvorderst hinweg nehmen.

s. III.

Und damit aller Betrug und Gefährlichkeit umb soviel destomehr verhütet werde / so sollen vor aller Theilung solche Haab und Güter / durch das Überlebende / in Beyseyn Unserer Beamten / etliche der Kinder nechsten Blutsfreund oder Vormünder / sambt zweyen Gerichts Personen / wo möglich / innerhalb Monatsfrist / nach dem Todtsfall eigentlich verzeichnet und inventirt werden.

Der